



Protokollauszug
20. Sitzung vom 21. Oktober 2013

279/2013 30.10.00 **Kleine Anfrage von Daniel Wilhelm betreffend "Tempo 30 am Alten Zürichweg wie auch Zweiradverkehr im Tunnel Brunnackersteig"**
Beantwortung

Am 30. August 2013 wurde vom Gemeindeparlamentarier Daniel Wilhelm eine Kleine Anfrage betreffend „Tempo 30 am Alten Zürichweg wie auch Zweiradverkehr im Tunnel Brunnackersteig“ eingereicht:

Seit längerer Zeit gilt am Alten Zürichweg Tempo 30. Es kann oft beobachtet werden, dass Automobilisten und noch viel öfters Zweiradfahrer (meist Velofahrer) die Tempolimits nicht einhalten. Speziell gefährlich ist diese Tatsache, dass die Auto- und Zweiradfahrer aufgrund der seitlich verschobenen Parkplätze Slalom fahren müssen und daher sich oft mitten in der Strasse befinden - v.a. bei Zweiradfahrer kommt es immer wieder zu gefährlichen Kreuzungsmanövern und als Automobilist muss man sich dann auch noch entsprechende Kommentare anhören. Zweiradfahrer überholen auch Automobilisten, die ebenfalls talabwärts fahren und welche das Tempolimit einhalten. Zudem wird das Tunnel, welches den Brunnackersteig mit dem Alten Zürichweg verbindet, regelmässig von Velo- und Mopedfahrern befahren und als Fussgänger muss man sich dann auch wieder anhören, dass man gefälligst zur Seite gehen solle – dies ist umso ärgerlicher, da diese besagte Strecke mit einem allgemeinen Fahrverbot ausgeschildert ist.

Fragen:

- Gedenkt die Polizei Kontrollen durchzuführen und die Fahrradfahrer im speziellen zu ermahnen oder gilt Tempo 30 für Zweiradfahrer nicht?
- Was gedenkt die Polizei zu unternehmen, dass im Tunnel zwischen Brunnackersteig und Alten Zürichweg das allgemeine Fahrverbot eingehalten wird?

Erwägungen

1. *Gedenkt die Polizei Kontrollen durchzuführen und die Fahrradfahrer im speziellen zu ermahnen oder gilt Tempo 30 für Zweiradfahrer nicht?*

Die Grundsatzregel von Art. 32 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), wonach die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, richtet sich an alle Fahrzeuge inkl. der Fahrräder. Hingegen sind gemäss Art. 32 Abs. 2 SVG lediglich die Motorfahrzeuge verpflichtet, sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeit zu halten: „Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.“

Aus diesem Grund können Fahrradfahrer lediglich wegen den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeiten verzeigt werden. Diese Tatsache ist jedoch in der Realität sehr schwer umsetzbar. Die Stadtpolizei wird jedoch vermehrt Fahrradfahrer ermahnen oder verzeigen, welche sich nicht den Umständen anpassen.

2. Was gedenkt die Polizei zu unternehmen, dass im Tunnel zwischen Brunnackersteig und Alten Zürichweg das allgemeine Fahrverbot eingehalten wird?

Zum Tunnel zwischen dem Brunnackersteig und dem Alten Zürichweg führen drei Gehwege. Beim Tunneleingang vom Brunnackersteig herkommend sowie beim oberen Abzweiger vom Alten Zürichweg steht ein Schild „Allgemeines Fahrverbot“. Beim unteren Abzweiger vom Alten Zürichweg ist das Schild „Fussweg“ angebracht. Sämtliche Gehwege sind somit ausreichend mit Signalisationen beschildert, welche den Fahrrad- und Mopedfahrern die Durchfahrt verbieten.

Eine Möglichkeit, um die Fahrrad- und Mopedfahrer zu bremsen resp. deren Durchfahrt zu erschweren, ist das Aufstellen von zwei Schranken. Dabei müssen die Fahrrad- und Mopedfahrer um die Schranken fahren. Der Durchgang zwischen den beiden Schranken muss jedoch so gross sein, dass eine Person im Rollstuhl oder mit einem Kinderwagen hindurch gelangen kann. Somit ist diese Variante kein grosses Hindernis für die Fahrrad- oder Mopedfahrer. Zudem wäre ja die Durchfahrt verboten.

Zur Durchsetzung des Fahrverbots sind polizeiliche Kontrollen unumgänglich. Deshalb wird die Stadtpolizei vermehrt Kontrollen vor Ort durchführen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Daniel Wilhelm betreffend „Tempo 30 am Alten Zürichweg wie auch Zweiradverkehr im Tunnel Brunnackersteig“ wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN



Toni Brühlmann
Stadtpräsident



Arno Graf
Stadtschreiber a. i.